Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt

Anordnung

über Höchstpreise für das Rücken, Schleifen und Vorführen sowie die Abfuhr von Rohholz.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) und der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Reichsanz. Nr. 291) ordne ich für die Rheinprovinz an:

§ 1.

Für das Rücken, Schleifen und Vorführen sowie die Abfuhr aus dem Walde und das Verladen von Rohholz aller Art (einschließlich Brennholz) dürfen höchstens die sich aus den Anlagen I bis IV ergebenden Entgelte gefordert, versprochen, gezahlt oder angenommen werden. Soweit bisher Preise berechnet wurden, die über den Sätzen der Anlagen liegen, sind sie auf diese Höchstsätze zu senken.

§ 2.

Zur Feststellung des Rauminhalts für die zu berechnende Leistung ist das Waldmaß oder, falls dieses nicht mehr zu ermitteln ist, das Maß zugrunde zu legen, das unmittelbar nach der Abfuhr (nach dem Entladen) festgestellt werden kann. Bei Streitigkeiten der Beteiligten, welche Schwierigkeitsklasse in Frage kommt oder welcher Zuschlag erhoben werden darf, entscheidet die untere Preisbehörde nach Anhörung der Forstbehörde.

§ 3.

Ich behalte mir vor, auf Antrag bei besonderen Verhältnissen oder für den einzelnen Fall für einzelne Bezirke Ausnahmen von dieser Anordnung zuzulassen.

§ 4.

Für jede Arbeitsleistung im Sinne dieser Anordnung ist eine Rechnung auszustellen, die alle für die Berechnung der Forderung und ihre Nachprüfung notwendigen Angaben enthalten muß, insbesondere

a) Holzart und Holzmenge,
b) Hiebort, Liegeort bezw. Beladestelle,
c) Entladestelle,
d) Lastkilometerstrecke,
Rück-, Schleif- oder Vorführentfernung,
e) Preis je fm bezw. rm,
f) bei Berechnung nach Zeitsätzen: Dauer der Arbeitsleistung,
g) Gesamtpreis.

Eine Durchschrift der Rechnung hat der Fuhrunternehmer 3 Jahre lang aufzubewahren.

§ 5.

Jede Umgehung dieser Anordnung ist verboten. Als Umgehung ist insbesondere anzusehen, wenn jemand, um ein nach dieser Anordnung nicht gerechtfertigtes Entgelt zu erzielen, einen Vertrag nicht abschließt, nicht erneuert, kündigt oder seine Erfüllung verweigert.

§ 6.

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird meine Anordnung vom 14. Juli 1942 aufgehoben.

Köln, den 23. Dezember 1943. A VI Pr. S 8 c.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
(Preisbildungsstelle).
I. V.: Dr. Bertgen.

Anlage I

Höchstpreise für das Rücken und Schleifen von Rohholz mit Tiergespann oder Raupenschlepper aus dem Holzbestand bis zur unmittelbaren Auflademöglichkeit.

Schwierigkeitsklasse 1: ebenes oder leicht geneigtes Gelände ohne besondere Schwierigkeiten,

Schwierigkeitsklasse 2: Hänge mittlerer Steilheit oder ebenes, aber schwieriges Gelände (mit erheblichem Unterwuchs, Rücken und Schleifen bergauf),

Schwierigkeitsklasse 3: Steilhänge und besonders schwieriges Gelände, wo die Ueberwindung der Schwierigkeiten nur unter Einsatz besonderer Hilfsmittel (Seile, Flaschenzüge usw.) erfolgen kann, sowie Moore und Sumpfgelände.

Durchschn. Lastweg	Schwierigkeitsklasse	Nadelstammholz je fm RM	Laubstammholz je fm RM	Grubenlangholz je fm RM	Schichtholz je fm RM
bis 100 m	1	1,10	1,70	1,05	1,—
	2	1,35	1,90	1,25	1,20
	3	1,60	2,40	1,60	1,50
bis 200 m	1	1,35	2,—	1,30	1,20
	2	1,70	2,40	1,60	1,50
	3	2,15	3,—	2,—	1,80
bis 300 m	1	1,60	2,45	1,55	1,40
	2	2,05	3,—	1,95	1,80
	3	2,60	3,50	2,30	2,—
bis 400 m	1	1,85	2,80	1,80	1,60
	2	2,25	3,30	2,30	2,10
	3	2,80	4,—	2,95	2,40

Kopf wie vor

jede weitere 100 m	1	—,25	—,35	—,25	—,20
	2	—,30	—,40	—,35	—,30
	3	—,40	—,50	—,45	—,40

An Stelle der obigen Leistungssätze ist es ausnahmsweise zulässig, die Arbeiten im Tagelohn zu vergeben. In diesen Fällen darf für

1. Zweispänner (2 Zugtiere u. 1 Mann) ein Tagessatz (10 Stunden) von höchstens . . . . . RM 26,—
2. Einspänner (1 Zugtier u. 1 Mann) ein Tagessatz (10 Stunden) von höchstens . . . . . RM 16,—
3. Raupenschlepper mit Fahrer ein Tagessatz (10 Stunden) von höchstens . . . . . RM 50,—

berechnet werden. Für weiter zusätzlich gestelltes Personal dürfen die ortsüblichen Löhne in Rechnung gestellt werden.

Die obigen Rückerlöhne dürfen nur berechnet werden, wenn das Rücken und Schleifen sowie Vorführen von dem Vorführen und der Abfuhr getrennt vergeben wird. Erfolgen das Rücken, das Vorführen und die Abfuhr durch denselben Fuhrunternehmer, so sind die in Anlage III für ungerücktes Holz vorgesehenen Abfuhrlöhne zu berechnen.

Anlage II

Höchstpreise für das Vorführen.

Unter Vorführen ist die Beförderung des Holzes, das mit Kraftfahrzeugen, Bahn oder Schiff abgefahren wird, vom Liegeplatz (Ort des zusammengerückten Holzes) bis zur nächsten, von Kraftfahrzeugen erreichbaren Beladestelle zu verstehen.

Durchschnittl. Vorfuhrentfernung	Nadelstammholz je fm RM gerückt	Laubstammholz je fm RM gerückt	Grubenlangholz je fm RM gerückt	Schichtholz je fm RM gerückt
bis 200 m	1,30	1,80	1,20	1,15
bis 400 m	1,55	2,25	1,45	1,40
bis 600 m	1,80	2,70	1,70	1,65
bis 800 m	2,05	3,15	1,95	1,90
bis 1000 m	2,30	3,60	2,20	2,15
jede weitere 500 m	—,25	—,45	—,25	—,25

Die obigen Vorfuhrlöhne dürfen nur berechnet werden, wenn das Vorführen von dem Rükken oder Abfahren getrennt vergeben wird. Erfolgt das Vorführen zusammen mit dem Rükken oder Abfahren durch denselben Unternehmer, so sind die in der Anlage III für ungerücktes, gerücktes oder vorgeführtes Holz vorgesehenen Sätze zu berechnen.

Anlage III

Höchstpreise für das Abfahren von Rohholz.

vorgeführt: bei der Abfuhr mit Kraftfahrzeugen von der von Kraftfahrzeugen erreichbaren Beladestelle bis zur Entladestelle,

gerückt: von der Beladestelle bis zur Entladestelle,

ungerückt: vom Liegeort bis zur Entladestelle.

In allen Fällen einschließlich Auf- u. Abladen.

a) mit Kraftfahrzeugen.

Holzart		Durchschnittl. Lastweg bis 3 km	bis 6 km	bis 9 km	bis 12 km	jede weitere 3 km
Nadelstammholz je fm RM	vorgeführt	1,70	2,00	2,30	2,60	0,30
	gerückt	3,—	3,50	4,—	4,50	0,50
	ungerückt	4,—	4,50	5,—	5,50	0,50
Laubstammholz je fm RM	vorgeführt	2,80	3,20	3,60	4,—	0,40
	gerückt	4,20	4,80	5,40	6,—	0,60
	ungerückt	5,25	5,85	6,45	7,05	0.60
Grubenlangholz je fm RM	vorgeführt	1,60	1,90	2,20	2,50	0,30
	gerückt	2,90	3,40	3,90	4,40	0,50
	ungerückt	3,80	4,30	4,80	5,30	0,50
Schichtholz (Nadelholz) je fm RM	vorgeführt	1,60	1,80	2,10	2,40	0,30
	gerückt	2,90	3,20	3,50	4,—	0,50
	ungerückt	3,80	4,—	4,20	4,55	0,50
Schichtholz (Nadelholz) je rm m. R. RM	vorgeführt	1,30	1,50	1,80	2,10	0,30
	gerückt	2,60	2,90	3,20	3,70	0,50
	ungerückt	3,50	3,70	3,90	4,25	0,50
Schichtholz (Nadelholz) je rm o. R. RM	vorgeführt	1,20	1,40	1,70	2,—	0,30
	gerückt	2,50	2,80	3,10	3,60	0,50
	ungerückt	3,40	3,60	3,80	4,15	0,50
Schichtholz (Laubholz) je fm RM	vorgeführt	2,20	2,55	2,90	3,25	0,35
	gerückt	3,90	4,40	4,90	5,40	0,50
	ungerückt	4,80	5,30	5,80	6,30	0,50
Schichtholz (Laubholz) je rm m. R. RM	vorgeführt	1,90	2,20	2,50	2,80	0,30
	gerückt	3,50	3,85	4,20	4,60	0,40
	ungerückt	4,—	4,40	4,80	5,20	0,40
Schichtholz (Laubholz) je rm o. R. RM	vorgeführt	1,80	2,10	2,40	2,70	0,30
	gerückt	3,35	3,75	4,25	4,65	0,40
	ungerückt	3,75	4,25	4,65	5,05	0,40

b) mit Tierfahrzeugen.

Kopf wie vor

Nadelstammholz je fm RM	vorgeführt	1,90	2,60	3,30	4,—	0,70
	gerückt	3,20	3,90	4,60	5,30	0,70
	ungerückt	4,40	5,10	5,80	6,50	0,70
Laubstammholz je fm RM	vorgeführt	3,40	4,40	5,40	6,40	1,—
	gerückt	4,80	5,80	6,80	7,80	1,—
	ungerückt	5,85	6,85	7,85	8,85	1,—
Grubenlangholz je fm RM	vorgeführt	1,80	2,50	3,20	3,90	0,70
	gerückt	3,10	3,80	4,50	5,20	0,70
	ungerückt	4,20	4,90	5,60	6,30	0,70
Schichtholz (Nadelholz) je fm RM	vorgeführt	1,80	2,40	3,—	3,60	0,60
	gerückt	3,10	3,70	4,30	4,90	0,60
	ungerückt	4,—	4,60	5,20	5,80	0,60

Kopf wie vor

Schichtholz (Nadelholz) je rm m. R. RM	vorgeführt	1,50	2,10	2,70	3,30	0,60
	gerückt	2,90	3,50	4,10	4,70	0,60
	ungerückt	3,70	4,30	4,90	5,50	0,60
Schichtholz (Nadelholz) je rm o. R. RM	vorgeführt	1,40	1,90	2,40	2,90	0,50
	gerückt	2,70	3,20	3,70	4,20	0,50
	ungerückt	3,70	4,20	4,70	5,20	0,50
Schichtholz (Laubholz) je fm RM	vorgeführt	2,50	3,40	4,30	5,20	0,90
	gerückt	4,30	5,20	6,10	7,—	0,90
	ungerückt	5,20	6,10	7,—	7,90	0,90
Schichtholz (Laubholz) je rm m. R. RM	vorgeführt	2,20	3,10	4,—	4,90	0,90
	gerückt	3,80	4,70	5,60	6,50	0,90
	ungerückt	4,40	5,30	6,20	7,10	0,90
Schichtholz (Laubholz) je rm o. R. RM	vorgeführt	2,—	2,90	3,60	4,50	0,90
	gerückt	3,65	4,55	5,45	6,35	0,90
	ungerückt	4,25	5,15	6,05	6,95	0,90

Anmerkungen zu I—III.

Die Höchstsätze gelten für die in diesem Gebiet durchschnittlichen Abfuhr-, Vorführ- und Rückleistungen. Bei besonders schwierigen Verhältnissen kann die untere Preisbehörde nach Anhörung der Forstbehörde, in deren Bezirk die Leistungen auszuführen sind, zu den Sätzen Zuschläge in Höhe bis höchstens 15 v. H. festsetzen.

Anlage IV

Höchstpreise über das Verladen von Rohholz.

Für das Verladen von Rohholz in Eisenbahnwagen und Schiffe werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

Nadelstamm- und Grubenlangholz . . . RM 1,— je fm
Laubstammholz . . RM 1,30 je fm
Schichtholz . . . . RM 0,45 je rm m. Rinde
Schichtholz . . . . RM 0,40 je rm o. Rinde

Beim Verladen vom Fahrzeug unmittelbar in den Wagen bezw. das Schiff dürfen Verladekosten nicht berechnet werden.

Herausgegeben von der Regierung in Koblenz. Stiftshandlung Koblenz, Druck: Druckerei Straub OHG., Koblenz.